

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 72/I/3/2024 der Stadt Hattersheim am Main

Gem. §§ 1,11,14 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S.456,471) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Weihnachtsmarktes in Hattersheim am Main zur Gewährleistung eines effektiven Gesundheits-, Kinder und Jugendschutzes.

1. Anordnung: Untersagung des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

Am Sonntag, **15.12.2024**, in der Zeit von **10:00 Uhr bis 21:00 Uhr** ist das Konsumieren von Cannabis im gesamten Veranstaltungsbereich des Weihnachtsmarktes zuzüglich eines „100 Meter-Sichtabstandes“ untersagt.

2. Zwangsgeld / Ordnungswidrigkeit:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150 € gem. § 50 Abs. 1 HSOG zur Zahlung fällig werden. Es kann eine Ordnungswidrigkeit in Höhe von 500,-€ nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) zur Zahlung werden.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung des unter Nr. 1 geschilderten Verbotes angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

5. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tages als bekannt gegeben.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch mit Begründung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Hattersheim am Main, Im Nassauer Hof 1 – 3, 65795 Hattersheim am Main, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1 – 5, 65719 Hofheim am Taunus, gewahrt.

Hattersheim am Main, den 28.11.2024

gez. Klaus Schindling
Bürgermeister